

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Erteilte Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin

Der Senat von Berlin
InnDS V C 1 Ko 003-294/2021-6
9(0)223 - 1550

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
über die erteilten Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vor:

Nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin (EGovG Bln) besteht eine Ausnahmemöglichkeit von der Abnahme der Leistungen des zentralen IT-Dienstleisters. Über gewährte Ausnahmen von der Abnahmepflicht ist dem Abgeordnetenhaus vierteljährlich zu berichten.

Hiermit erfolgt ein Bericht zum vierten Quartal für das Jahr 2021 über die ausschließlich nach § 24 Absatz 4 EGovG Bln erteilten Ausnahmen.

Wie im Bericht vom 30.08.2019, RN1925, S. 28f. und 67, an den Ausschuss für Kommunikationstechnologie und Datenschutz in der 18. Wahlperiode mitgeteilt, bestehen drei Ausnahmen von der Abnahmepflicht nach § 24 EGovG Bln für die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.

Hierzu wird ergänzend vorgetragen:

Die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport ist als Berliner Verfassungsschutzbehörde gemäß § 24 Abs. 4 EGovG Bln wegen dringender, aus den Besonderheiten nachrichtendienstlicher Informationsverarbeitung resultierender Sachgründe von der Pflicht nach § 24 Abs. 2 EGovG Bln unbefristet ausgenommen.

Die für die Gerichtsstandorte bzw. die Standorte der Staatsanwaltschaft Berlin befristete und bedingte Ausnahmegenehmigung gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung begründet sich auf dem Umstand des unverhältnismäßigen Aufwands, in einem Gebäude zwei unterschiedliche IKT-Infrastrukturen zu betreiben, wobei der wesentliche Teil der Aufgaben eines Gerichts ohnehin nicht dem EGovG Bln unterfällt.

Auch im Bereich der Schulen ist eine befristete Ausnahme bis 31.12.2021 für die informationstechnisch-gestützte Unterrichtsgestaltung, sog. edukative IKT, erteilt worden. Die Erteilung der Ausnahme für den Bereich der allgemeinbildenden und weiterbildenden Schulen im Jahr 2018 begründete sich wie folgt: „Der Bereich der sog. edukativen IKT stellte sich zum Zeitpunkt der Ausnahmeerteilung als äußerst divers dar, so dass eine Anbindung des betreffenden Bereichs in das Berliner Landesnetz, die den Sicherheitsanforderungen genügen würde, zum damaligen Zeitpunkt nicht umsetzbar war, insbesondere nicht ohne die Ausbildung erheblich einzuschränken. Einer Abnahme, u.a. des IKT-Basisdienstes Berliner Landesnetze, standen dringende Sachgründe wegen Verstoßes gegen Anforderungen nach dem EGovG Bln entgegen, insbesondere die die IKT-Sicherheit betreffenden.“

Berlin, den 22.02.22

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Iris Spranger
Senatorin für Inneres, Digitalisierung und Sport